



Geräteverleih - Ausleihregeln

1. Der Verleihgegenstand wird vor dem Verleih zusammen mit dem Entleiher eingehend überprüft. Sichtbare Mängel sind daher bei der Übergabe ausgeschlossen, und der Entleihgegenstand ist in einem einwandfreien und gereinigten Zustand zurück zu geben. Während der Leihe aufgetretene Mängel sind bei der Rückgabe unaufgefordert mitzuteilen. Kraftstoff betriebene Geräte sind mit dem selben Füllstand zum Zeitpunkt der Ausleihe zurück zu geben.
2. Jeder Entleiher wird in die Funktionsweise und ordnungsgemäße Bedienung des Verleihgegenstandes eingewiesen, sowie auf notwendige Schutzmaßnahmen und besondere Risiken hingewiesen. Es liegt in der Verantwortung des Entleihers sich über den bestimmungsgemäßen Gebrauch und alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen bei der Benutzung des Verleihgegenstandes ausführlich kundig zu machen.
3. Der Verleihgegenstand ist vor und während jeder Nutzung einer Sichtprüfung zu unterziehen (insbesondere elektrische Kabel und bewegliche Teile) und bei Beschädigungen ist die Nutzung unverzüglich zu unterlassen und der Vereinsvorstand oder der Gerätewart zu informieren.
4. Während der Leihdauer ist der Verleihgegenstand so zu sichern, dass eine Nutzung oder Entwendung durch Dritte unterbunden wird und der Verleihgegenstand nicht durch Wittereinflüsse beschädigt oder umgestürzt werden kann. Dies trifft insbesondere auf Gerüste, Hebe- und Arbeitsbühnen und Leitern zu; diese sind so zu sichern, dass sie von unbefugten Dritten, insbesondere Kindern nicht betreten werden können. Maschinen aller Art sind vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte, insbesondere durch Kinder, zu schützen.
5. Eine Haftung des Vereins für Schäden jeglicher Art, insbesondere durch Fehlbedienung/Fehlnutzung des Verleihgegenstandes oder Nichtbeachtung von Gebrauchs- und Sicherheitshinweisen des Verleihgegenstandes (Gebrauchsanweisung), Gebrauchs- und Sicherheitshinweisen des Entleihers oder gesetzlichen Sicherheitsvorschriften ist ausgeschlossen. Eventuelle gesetzliche Haftungsansprüche bleiben unberührt.
6. Die Verwendung des Verleihgegenstandes ist ausschließlich für den privaten Gebrauch durch ein Mitglied der Eigenheimervereinigung Traunreut bestimmt, die Weitergabe des Verleihgegenstandes an Dritte ist ohne schriftliche Erlaubnis des Vorstandes gesetzlich untersagt, § 603 S. 2 BGB.



7. Der Entleiher hat die gewöhnlichen Kosten der Erhaltung des Verleihgegenstandes zu tragen.

Da die Erhaltung durch den Verein erfolgt, stimmt der Entleiher zu, dem Verein die Kosten der Erhaltung des Verleihgegenstandes in Form eines jeweils pauschalierten täglichen Aufwendungsersatzes zu erstatten. Dieser Tagessatz ist aus anhängender Tabelle ersichtlich und wird nach Rückgabe der Leihsache in bar fällig.

Der pauschalierte tägliche Aufwendungsersatz deckt nur die reinen Kosten der gewöhnlichen Erhaltung und wird ohne jegliche Gewinnerzielungsabsicht des Vereins erhoben.

8. Veränderungen oder Beschädigungen des Verleihgegenstandes, welche über die normale Abnutzung während des Gebrauchs hinaus gehen, hat der Entleiher dem Verein zu ersetzen.

9. Der Entleiher ist verpflichtet, den Verleihgegenstand nach Ablauf der vereinbarten Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben. Ist eine Leihfrist nicht bestimmt, so ist die Sache unverzüglich zurückzugeben, nachdem der Verleihgegenstand seinen Zweck beim Entleiher erfüllt hat. Der Verleiher ist jederzeit berechtigt den Verleihgegenstand vom Entleiher zurückzufordern, wenn der Entleiher genügend Zeit hatte, den Verleihgegenstand zu nutzen.

10. Mit Unterschrift im Verleihbuch des Vereins bestätigt der Entleiher die Kenntnisnahme vorstehender Regelungen, stimmt diesen zu, und bestätigt die zur sicheren Handhabung des Verleihgegenstandes erforderlichen Unterweisungen und Informationen erhalten zu haben.

Sicherheit geht vor – im Zweifel fragen Sie beim Vorstand oder Gerätewart nochmals nach, bevor sie einen Verleihgegenstand in Gebrauch nehmen und sich und andere unter Umständen gefährden!